

TE Vfgh Erkenntnis 2013/10/2 B926/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2013

Index

25/01 Strafprozess

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

Leitsatz

Aufhebung des angefochtenen Bescheides im Anlassfall

Spruch

I. Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Bescheid wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden.

Der Bescheid wird aufgehoben.

II. Der Bund (Bundeskanzler) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seines Rechtsvertreters die mit € 2.620,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Entscheidungsgründe

1.1. Der Beschwerdeführer, der sich seit 1. Jänner 2011 im Ruhestand befindet, war in seiner Aktivzeit Polizeibeamter im Bereich des Landespolizeikommandos Wien.

1.2. Die Abteilung für Personal- und Stabsangelegenheiten des Landespolizeikommandos Wien erstattete gegen ihn am 9. Juni 2009 wegen des Verdachts der Nichteinhaltung der Plandienststunden, Nichtteilnahme an Planquadraten und nicht ordnungsgemäßer Führung eigener Dienstzeitaufzeichnungen Disziplinaranzeige. In diesem Zusammenhang wurde gegen den Beschwerdeführer zudem wegen Verdachts des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach §302 Strafgesetzbuch (StGB) und des gewerbsmäßigen Betruges nach §§146 ff. StGB ein kriminalpolizeiliches Ermittlungsverfahren geführt, in welchem seitens der Staatsanwaltschaft Korneuburg eine auf die Mobilfunknummer des Beschwerdeführers bezogene Rufdaten- und Standortdatenrück Erfassung für den Zeitraum 7. Jänner 2009 bis 16. April 2009 angeordnet wurde.

Der Abschlussbericht über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde am 22. September 2009 vom damaligen Büro für interne Angelegenheiten (nunmehr: Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) gemäß §100 Abs2 Z4 Strafprozessordnung 1975 (StPO) der Staatsanwaltschaft Korneuburg übermittelt. In diesem Bericht ist die Auflistung der Resultate der vorgenommenen "Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung"

enthalten, aus der eine deutliche Abweichung zwischen den gemäß der Diensterteilung bzw. der Verrechnung von Mehrdienstleistungen maßgeblichen Aufenthaltsorten des Beschwerdeführers einerseits und der auf Grund der Mobilfunkzelle erhobenen Aufenthaltsorte andererseits hervorgeht. Dieser Abschlussbericht wurde auch dem Landespolizeikommando Wien zur Kenntnis gebracht.

1.3. Am 21. Oktober 2009 fasste die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres im Bezug habenden Disziplinarverfahren einen Einleitungs- und Unterbrechungsbeschluss (bis zum Abschluss des Strafverfahrens), in dem auf die Ergebnisse der Rufdaten- und Standortdatenrückfassung Bezug genommen wurde.

1.4. Die Staatsanwaltschaft Korneuburg stellte das in Rede stehende Strafverfahren am 3. März 2010 im Hinblick auf die Mehrzahl der Vorwürfe aus Beweisgründen ein; vom (einzigem) unter Anklage gestellten (mit der Standortdatenrückfassung nicht in direktem Zusammenhang stehenden) Faktum wurde der Angeklagte am 17. August 2010 vom Landesgericht für Strafsachen Wien freigesprochen.

1.5. In der Folge erhob der Beschwerdeführer am 12. April 2011 wegen Verletzung im Recht auf Geheimhaltung durch Verwendung der in Rede stehenden Daten (aus einer "Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung" — Standortdatenrückfassung) im Disziplinarverfahren Beschwerde an die Datenschutzkommission, die mit Bescheid vom 21. Oktober 2011 abgewiesen wurde. In der dagegen gemäß Art144 B-VG erhobenen Beschwerde wird die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Datenschutz gemäß §1 Abs2 DSG 2000 und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art7 B-VG behauptet. Der Verfassungsgerichtshof hat auf Grund dieser Beschwerde (B1408/2011) mit Beschluss vom 12. Dezember 2012 von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren (G2/2013) zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §140 Abs3 der Strafprozessordnung 1975, BGBl 631 idF BGBl I 19/2004, eingeleitet.

1.6. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt wies mit Bescheid vom 20. Juni 2012 (im zweiten Rechtsgang) die Berufung gegen den Verhandlungsbeschluss der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres ab.

1.7. In der dagegen gemäß Art144 B-VG erhobenen – hier relevanten – Beschwerde wird die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf Datenschutz gemäß §1 Abs2 DSG 2000, auf Schutz der Privatsphäre gemäß Art8 EMRK sowie auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art7 B-VG behauptet.

1.8. Die Berufungskommission beim Bundeskanzleramt als die im verfassungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen:

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat – nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Juni 2013 – mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2013, G2/2013, §140 Abs3 der Strafprozessordnung 1975, BGBl 631 idFBGBl I 19/2004, als verfassungswidrig aufgehoben.

2.2. Gemäß Art140 Abs7 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des dem Bescheid zugrunde liegenden Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte.

Dem in Art140 Abs7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (vgl. VfSlg 10.616/1985, 10.736/1985, 10.954/1986). Im – hier allerdings nicht gegebenen – Fall einer Beschwerde gegen einen Bescheid, dem ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, muss dieser verfahrenseinleitende Antrag überdies vor Bekanntmachung des dem unter Pkt. 2.1. genannten Erkenntnis zugrunde liegenden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingebracht worden sein (VfSlg 17.687/2005).

2.3. Die vorliegende Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof am 1. August 2012 eingelangt, war also zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren schon anhängig; der ihr zugrunde liegende Fall ist somit einem Anlassfall gleichzuhalten.

Die belangte Behörde wendete bei Erlassung des angefochtenen Bescheides die als verfassungswidrig aufgehobene

Gesetzesstelle an. Sie hat sich in der Begründung ihres Bescheides in einem wesentlichen Punkt auf §140 Abs3 StPO gestützt. Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass dadurch die Rechtssphäre des Beschwerdeführers nachteilig beeinflusst wurde. Der Beschwerdeführer wurde somit wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt.

Der Bescheid ist daher aufzuheben.

3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß §19 Abs4 Z3 VfGG abgesehen.

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf §88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 400,- sowie eine Eingabengebühr gemäß §17a VfGG in der Höhe von € 220,- enthalten.

Schlagworte

VfGH / Anlassfall

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2013:B926.2012

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at